

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 424/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Heinrich Lau,
Friedrichstraße 4, 34346 Hann.Münden,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Dezember
2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin, die auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargelegt wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechts einheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Dazu ist erforderlich, dass die Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung folgende Frage formuliert.

"Ist auch dann, wenn gesundheitliche Schädigungen unabhängig von einem Arbeitsunfall vorliegen, eine Entschädigungsleistung in Gestalt einer Verletztenrente zu prüfen, wenn davon auszugehen ist, dass durch den Arbeitsunfall Erschwerungen von unfallabhängigen, älteren Leiden auftreten?

Gilt dies insbesondere deshalb, wenn die betroffene Person die seit ihrem Arbeitsunfall entstandene Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes von Anfang vorgetragen hat?

Ist gerade im Hinblick darauf, dass im Zusammenhang des erlittenen Arbeitsunfalls schmerzhaftes Zerrungen, Prellungen usw. vorhanden waren, ein Indiz dafür gegeben, dass vorhandene gesundheitliche Störungen sich verschlechtern?"



- 4 Die Klägerin hat jedoch nicht aufgezeigt, inwieweit es zu den aufgeworfenen Fragen schon Rechtsgrundsätze gibt (vgl. zum Verhältnis Unfallfolgen und Vorschaden sowie den damit einhergehenden Fragen der Beweiswürdigung nur BSGE 63, 58 = SozR 2200 § 548 Nr 89 sowie jüngst BSG Urteil vom 12. April 2005 - B 2 U 27/04 R - BSGE 94, 269 = SozR 4-2700 § 8 Nr 15, jeweils RdNr 7, 11 ff) und inwieweit diese Rechtsgrundsätze einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 5 Der umfangreiche Vortrag des in den Vorinstanzen als Prozessbevollmächtigter der Klägerin tätigen Ehemanns der Klägerin auch in diesem Verfahren nicht Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG ist unbeachtlich. Denn die Klägerin kann sich vor dem BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 6 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

